

Julius Pflug thumdehandt zu Meyssen vund probst zu Zeitz vund Heinrichen von Buchel der rechten licentiaten des erzstieffts zu Coln getzeugen ꝛc.

Signum Vnd nachdem ich Johans Hoetscher clerik der stadt Osenbrugge aus babst-notarii. licher heilicheit vnd kay. Mat. gewalt vnd macht offenbarer notarius u. s. w.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1432. 1541. 29. Juli.

K. Karl V. bewirkt, dass die Irrungen zwischen dem B. Johann und den Herzogen zu Sachsen wegen des Fürstenstandes des Ersteren zu dessen Gunsten von ihm entschieden worden und dem Hause Sachsen die Ausführung seiner Rechte bei dem kais. Kammergericht überlassen sei, der Cardinal Albrecht, Erzkanzler und Kurfürst aber Befehl erhalten habe gedachtem bischofe Johansen zu Meissen seine gepurliche session vnd furstenstandt einzugeben vnd in desselben wuirkliche possession vnd gewehr zusetzen; darauff auch vnser vnd des reichs erbmarschalckh vnd lieber getrewer Wolff zu Pappenhaim aus seiner lieb beuelch gemeltem bischove Johansen zu Meissen seinen gepurenden standt vnd session gegeben, die sein andacht also eingenomen vnd desselben mals auch ettliche mer mal neben andern fursten in des reichs sachen helffen ratschlagen vnd handeln. Diweil sich aber darnach begeben, als wir dises vnser reichstages abschiede haben eröffnen wellen, dartzue dann sein andacht neben andern fursten abermals berueffen vnd gehorsamlich erschinen in willem vnd maynung solchen abschiedt anzuhören vnd helffen zubeschliessen, das vnser freuntlicher lieber brueder der Romische kunig sein andacht ettlicher sachen halben zu sich berueffen, also das sein andacht aus derselben verhinderung bey eröffnng beruerts abeschiedts nicht gewesen vnd in des reichs abschiedt nicht gebracht, damit dan berurte fordrung vnd seiner andacht abwesen nicht dahin verstanden werde, als ob es berurtem vnserm decret vnd seiner andacht posseß zuwider geschehen were, so haben wir nicht vnderlassen wollen hierauf berurter handlung halben erleutterung vnd erclerung zuthuen, thuen auch die hiemit — des bemelthen bischofes Johans abwesen berurtem vnserm kayserlichem decret nichts benomen — auch sein andacht bey der posseß berurts furstenstandts vnd seiner gepurenden furstlichen session vngeirret beleiben soll. Mit vrkundt ꝛc. Geben — Regensburg am 29. Julii im 1541^{ten} ꝛc.

Carolus.

Ad mandatum etc.

J. Obernburger.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem Siegel an einem Pergamentstreifen.

No. 1433. 1541. 30. Juli.

Notariats-Instrument, worin B. Johann am genannten Tage in der Behausung des ehrsamten Hansens Miltzen Bürgers zu Regensburg in der obern Stube nach der Bachgasse vor Notar und Zeugen erklärt, dass er in die Session der Reichsstände als Reichsfürst aufgenommen (das Decret No. 1430 und ein Bericht über die Aufnahme sind eingeschaltet) an den Berathschlagungen etlichemal Theil genommen, auch in Willens bei der Eröffnung des Reichsabschiedes zu erscheinen zu Sr. Röm. königl. Majestät berufen worden sei, und daher aus seiner Abwesenheit bei dieser Feierlichkeit die freiwillige Aufgabe des Fürstenstandes, der Session und anderer Rechte nicht abgeleitet werden könne. Zeugen: Jeremias (sic) Kisewetter der rechtt doctor vund Wolffgangus Loben clericken preslawer vund praegisches bischtumbs ꝛc.

Vnd ich Jodocus Hoetscher (wie No. 1431.)

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.